



Vergaberichtlinien zur Förderung von Jugendgruppen auf örtlicher Ebene, gültig ab 01.01.1998 (gemäß Beschluss des FJSB-Ausschusses vom 03.03.1998)

1. Antragsberechtigt sind

Verbände der Jugendarbeit, **welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 20 BayKJHG besitzen**, auf örtlicher Ebene.

2. Förderfähig sind, jeweils nur auf örtlicher Ebene,

entsprechend der **beigefügten Zuschussübersicht (Stand 01.01.2018)**

- Jugendbildungsmaßnahmen / Jugendleiterausbildungen
- Jugendfreizeiten
- Beschaffung von Arbeitsmaterialien

3. Form der Antragstellung:

- a) Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist das vollständige Ausfüllen der entsprechenden Formblätter und die Abgabe der erforderlichen Unterlagen.
- b) Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- c) Der Antrag ist **spätestens 8 Wochen** (Eingangsstempel) nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Haupt- und Personalamt, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg einzureichen.

4. Förderung:

- a) Die Förderhöhe setzt die Stadtverwaltung (Haupt- und Personalamt) **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** und nach Maßgabe der beigefügten Zuschussübersicht fest. **Die Förderhöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen**. Ein **Rechtsanspruch besteht nicht**. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch einen Bewilligungsbescheid der Stadt mitgeteilt. Der Antragsteller kann mit eingehender Begründung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Stadt verlangen.
- c) Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Fördermittel werden zurückgefordert.
- d) **Voraussetzung** für die Förderung ist die Teilnahme am jährlichen Jugendforumsgespräch der Stadt.
- e) (Gefördert werden nur Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Sulzbach-Rosenberg.) Gemäß Anordnung durch Herrn 1. Bürgermeister Geismann vom 24.03.1998 wird e) nicht angewandt, **es werden alle Teilnehmer, unabhängig vom Hauptwohnsitz, gefördert**.
- f) **Nicht gefördert werden** verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, **zum Beispiel** Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuch von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.

Zuschussübersicht, gültig ab 01.01.2018

(gemäß Beschluss des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur und Sport vom 05.06.2018)

	Maßnahme	Erforderliche Unterlagen	Zuschusshöhe bis zu	Altersbegrenzung/Dauer/ Sonstiges
1.	Jugendbildungsmaßnahmen/ Jugendleiterausbildungen (nur innerhalb Bayerns) a) Jugendleiterlehrgänge b) Politische Bildung c) Offene Bildungsarbeit d) Seminare	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Bericht (Ziele, Ablauf) d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung mit Belegen	Euro 6,00 pro Tag und Teilnehmer Euro 12,00 für Wochenende (Fr-So) pro Teilnehmer Bei Abendveranstaltungen Referentenkosten bis maximal Euro 50,00	- Bildungsmaßnahmen 14 - 21 Jahre - Mitarbeiterbildung ab 15 Jahren - mindestens 8 Teilnehmer
2.	Jugendfreizeiten im In- und Ausland a) Zeltlager b) Wanderungen und Wanderfahrten c) Freizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern oder gleichwertigen Einrichtungen d) Jugendbegegnungen	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Kurzbericht d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung mit Belegen	Euro 5,00 pro Tag und Teilnehmer Obergrenze Euro 600,00 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	- 6 - 18 Jahre - mindestens 2 Tage - mindestens 6 Teilnehmer - je 8 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst - keine touristischen Maßnahmen
3.	Beschaffung von Arbeitsmaterialien a) Kauf von Zelten, Zeltmaterial und Lagermaterial b) Kauf von technischen Geräten und Hilfsmitteln für Jugendarbeit	a) Antragsformblatt b) Kostenaufstellung mit Belegen	Die Zuschusshöhe setzt die Verwaltung aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest. - maximale Förderhöhe 20 % - maximal je Ortsgruppe Euro 500,00 pro Jahr	

Hinweis: Diese Richtlinien beinhalten nicht den Neubau, die Renovierung und die Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendräume). Bitte wenden Sie sich ggf. wegen der evtl. Förderung solcher Investitionsmaßnahmen an die Stadtkämmerei.